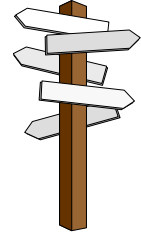


Wege nach einer Lehrvertragsauflösung



Eine Lehrvertragsauflösung ist zwar bedauerlich, aber keine hoffnungslose Situation! Sie werden in nächster Zeit neue Wege und Lösungen suchen. Haben Sie Fragen dazu? Wenden Sie sich an Ihren Ausbildungsberater oder an das Sekretariat:

Amt für Berufsbildung
Kollegiumstrasse 28
6430 Schwyz
Telefon: 041 819 19 14
Mail: afb@sz.ch
Internet: www.sz.ch/berufsbildung



Vielleicht suchen Sie nach anderen Ausbildungsmöglichkeiten. Das Berufsinformationszentrum steht Ihnen für kostenlose Informationen und Beratungen zur Verfügung.

Berufsinformationszentrum Parkstrasse 25 6410 Goldau Telefon: 041 859 14 44 Mail: goldau.bsb@sz.ch Inter.: www.sz.ch/berufsberatung Öffnungszeiten: Montag 16.00 – 18.30 Uhr Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr Donnerstag 16.00 – 18.30 Uhr	Berufsinformationszentrum Huobstrasse 9 8808 Pfäffikon Telefon: 055 417 88 99 Mail: pfaeffikon.bsb@sz.ch Inter: www.sz.ch/berufsberatung Öffnungszeiten: Montag 16.30 – 18.30 Uhr Mittwoch 14.00 – 17.30 Uhr Freitag 14.00 – 17.30 Uhr	Berufs- und Studienberatung Paracelsuspark 3 8840 Einsiedeln Telefon: 055 412 33 49 Mail: einsiedeln.bsb@sz.ch Inter.: www.sz.ch/berufsberatung
---	---	--

Weitere Anlaufstellen ohne Lehrfortsetzung sind:

RAV Goldau
Bahnhofstrasse 8
6410 Goldau
Telefon: 041 859 09 19
Mail: ravgoldau.vd@sz.ch

RAV Lachen
Zürcherstrasse 8
8853 Lachen
Telefon: 055 451 60 20
Mail: ravlachen.vd@sz.ch

Arbeitslosenkasse der Wohnge-
meinde (Gemeindeverwaltung)

Wichtige Hinweise:

Nach der Auflösung läuft die obligatorische Unfallversicherung noch 30 Kalendertage weiter; anschliessend erlischt sie automatisch. Wenn Sie während diesen 30 Tagen eine neue Stelle antreten, sind Sie automatisch beim neuen Arbeitgeber unfallversichert.

Ist dies nicht der Fall, sind Sie nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), 2. Abschnitt, Artikel 10, verpflichtet dies unverzüglich Ihrem Krankenversicherer zu melden, damit dieser die Sistierung der Unfalldeckung bei der obligatorischen Krankenversicherung aufheben kann.

Falls die Gefahr von Arbeitslosigkeit besteht, melden Sie sich bei der Arbeitslosenkasse in Ihrer Wohnge-
meinde. Die Meldepflicht ist nicht obligatorisch.
Arbeitslosengelder werden nie rückwirkend bezahlt.

Lernende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz kontaktieren die zuständigen Stellen in ihrem Kanton